



Merkblatt- Bestimmung zur Teilnahme am Religions- bzw. Ethikunterricht

- Jeder Schüler nimmt am Religionsunterricht seiner Konfession teil.
- Bei konfessionsübergreifendem Religionsunterricht nehmen alle evangelischen und römisch-katholischen Schüler/innen teil.
- Schüler/innen, die weder evangelisch noch römisch-katholisch sind, sind nicht zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet, sie können aber mit der Zustimmung des/der Religionslehrers/lehrerin mit allen Rechten und Pflichten teilnehmen.
- Schüler/innen, die evangelisch oder römisch-katholisch sind, können sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht abmelden. (Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist nicht notwendig, die Kenntnismeldung durch Unterschrift ist wünschenswert! s.u.)

Diese Abmeldung muss:

- innerhalb der ersten beiden Schulwochen
 - handschriftlich mit Name, Datum, Klasse, Unterschrift des Schülers/der Schülerin (und des Erziehungsberechtigten)
 - aus Glaubens- und Gewissensgründen
 - an die Schulleitung formuliert werden.
- ➔ Aus rechtlichen Gründen dürfen keine Formulare bereitgestellt werden.
- ➔ Bereits religionsmündige Schüler/innen müssen die Erklärung persönlich abgeben.
- ➔ Zu dem Termin für die Abgabe der persönlichen Erklärung dürfen die Erziehungsberechtigten eingeladen werden.
- ➔ Am besten diktieren Sie folgenden Satz:
„Hiermit erkläre ich, Name, Klasse, dass ich aus Glaubens- und Gewissensgründen nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
Datum, Unterschrift
- ➔ Wer den Termin verpasst, ist noch ein weiteres Schuljahr zum Besuch des Religionsunterrichts verpflichtet.
- Alle Schüler/innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, müssen das Fach Ethik besuchen, wenn es in ihrer Klasse angeboten wird (Ausnahme: Neuapostolische Schüler/innen).
 - Rechtsgrundlagen:
 - § 96 SchG BW (Grundsätze)
 - §100 SchG BW (Teilnahme am RU)
 - § 100 a SchG BW (Ethikunterricht)